

[Lesen Sie diesen Artikel auf unserer Website](#)  
([www.schoenherr.si](http://www.schoenherr.si))

schoenherr

legal insights  
corporate/m&a

04.12.2017

## Register der wirtschaftlichen Eigentümer (WiER) in Slowenien



Im Oktober 2016 verabschiedete das slowenische Parlament das neue Gesetz zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (*Zakon o preprečevanju pranja denarja in financiranja terorizma*; "ZPPDFT-1"), welches das slowenische Recht mit der Richtlinie (EU) Nr. 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (die "Richtlinie") harmonisierte.

Das ZPPDFT-1 sieht gemäß den Anforderungen der Richtlinie unter anderem auch die Einführung eines Registers wirtschaftlicher Eigentümer (das "WiER") vor, welches formal am 11. Dezember 2017 eingerichtet wurde und auf der Website der Agentur der Republik Slowenien für öffentlich-rechtliche Evidenzen und Dienstleistungen (Agencija Republike Slovenije za javnopravne evidence in storitve) ("AJPES"; [www.ajpes.si](http://www.ajpes.si)) einsehbar sein wird.

### Welche Rechtssubjekte sind eintragungspflichtig?

Die Daten der wirtschaftlichen Eigentümer folgender Subjekte müssen gesammelt, gespeichert und im WiER eingetragen werden:

- slowenische Wirtschaftsgesellschaften (Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaften usw.),
- andere slowenische Rechtssubjekte (z.B. Vereine,
- andere slowenische Rechtssubjekte (z.B. Vereine, Stiftungen, politische Parteien, Gewerkschaften



Marko Prušnik  
Partner

T: +386 1 200 09 88

E: [m.prusnik@schoenherr.eu](mailto:m.prusnik@schoenherr.eu)



Marko Frantar  
Rechtsanwalt

T: +386 1 200 09 62

E: [m.frantar@schoenherr.eu](mailto:m.frantar@schoenherr.eu)



- ausländische Fonds, ausländische Stiftungen oder ähnliche Rechtssubjekte ausländischen Rechts, die Steuerpflichten in Slowenien haben.

Andererseits sind folgende Rechtssubjekte von den oben genannten Pflichten ausgenommen:

- Einzelunternehmer und andere Einzelpersonen, die eine selbstständige Tätigkeit ausüben,
- Einpersonengesellschaften mit beschränkter Haftung (das heißt GmbHs mit einer natürlichen Person als alleinigem Gesellschafter und Vertreter),
- direkte und indirekte Nutzer von (staatlichen) Haushaltsmitteln sowie
- Gesellschaften auf dem organisierten Markt, die gemäß EU-Recht (oder vergleichbaren internationalen Standards) die erforderlichen Informationen über die Eigentumsverhältnisse offenbaren müssen.

Definition des Begriffs "wirtschaftlicher Eigentümer"

Wirtschaftlicher Eigentümer ist gemäß ZPPDFT-1 diejenige natürliche Person, die:

- unmittelbarer oder mittelbarer Inhaber von mehr als 25% der Geschäftsanteile, Aktien oder Stimmrechte im Rechtssubjekt ist,
- eine sonstige herrschende Stellung bezüglich der Verwaltung des Vermögens des Wirtschaftssubjekts besitzt oder
- dem Rechtssubjekt direkt oder indirekt Mittel zur Verfügung stellt und auf dieser Grundlage die Möglichkeit hat, die Entscheidungen der Geschäftsführung zu kontrollieren, zu lenken oder auf sonstige Weise wesentlich zu beeinflussen.

Falls gemäß den oben genannten Kriterien keine natürliche Person als wirtschaftlicher Eigentümer festgestellt werden kann, so gilt/gelten eine oder mehrere Personen, die die Geschäftsführung der betreffenden Gesellschaft innehat/innehaben, als wirtschaftliche/-r Eigentümer.

Eintragung der Daten

Die Eintragung der erforderlichen Daten in das WIER (Personenname, ständiger und zeitweiliger Wohnsitz, Geburtsdatum, Steuernummer, Staatsangehörigkeit, Höhe der Beteiligung, Eintragsdatum usw.) kann ab dem 11. Dezember 2017 elektronisch über ein spezielles Portal auf der Website von AJPES erfolgen, wobei das ZPPDFT-1 die Einreichung zusätzlicher Unterlagen, amtlicher Auszüge oder sonstiger Nachweise nicht vorschreibt; vielmehr ist für die Richtigkeit der eingetragenen Daten vollumfassend die Ge-

wortlich.

Bereits bestehende (und eingetragene) Rechtssubjekte müssen die geforderten Daten spätestens bis zum 19. Januar 2018 in das WiER eintragen, neue Rechtssubjekte hingegen binnen 8 Tagen ab der Eintragung in das Handelsregister. Außerdem muss jede Änderung der Eigentümerstruktur, die nach dieser Frist eintritt, binnen 8 Tagen ab dem Eintritt der Änderung eingetragen werden.

Nähere Bestimmungen bezüglich der Verwaltung und Instandhaltung des WiER sind in der Regelung über die Einrichtung, Instandhaltung und Verwaltung des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer (Pravilnik o vzpostavitvi, vzdrževanju in upravljanju RDL) festgelegt, die am 9. Dezember 2017 in Kraft getreten ist.

#### Veröffentlichung und Zugang zum WiER

Die Angaben über die wirtschaftlichen Eigentümer sind ab dem 19. Januar 2018 über eine Suchfunktion auf der Website v AJPES (eRDL) zugänglich.

Die Angaben über die wirtschaftlichen Eigentümer werden im Allgemeinen öffentlich und kostenlos zugänglich sein. Sensible Daten (wie z.B. Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit der wirtschaftlichen Eigentümer) stehen nur den Strafverfolgungsbehörden, den Gerichten sowie juristischen Personen zum Zwecke einer Überprüfung der Identität von Personen nach dem KYC-Prinzip zur Verfügung. Einzelpersonen wird der Zugang zu sensiblen Daten grundsätzlich nur dann gewährt, wenn sie ein berechtigtes Interesse am Erhalt solcher Daten nachweisen.

#### Rechtsfolgen bei Verstößen

Wenn eine juristische Person die Daten und Unterlagen über die wirtschaftlichen Eigentümer nicht verwahrt, kann ihr eine Geldstrafe bis zur Höhe von EUR 120.000 auferlegt werden.

ine juristische Person die Daten der wirtschaftlichen

Außerdem kann auch der verantwortlichen Person dieser juristischen Person eine Geldstrafe bis zur Höhe von EUR 4.000 auferlegt werden.

Wenn eine juristische Person die Daten der wirtschaftlichen Eigentümer nicht feststellt, nicht übermittelt oder nicht in das WiER einträgt (oder nicht rechtzeitig aktualisiert), kann ihr eine Geldstrafe bis zur Höhe von EUR 60.000 auferlegt werden. Außerdem kann in diesen Fällen auch der verantwortlichen Person dieser juristischen Person eine Geldstrafe bis zur Höhe von EUR 2.000 auferlegt werden.